BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Finanzrechtsweg für Schadenersatz nach der DSGVO

Beschluss vom 28.06.2022, Az: II B 92/21

2. <u>AdV-Verfahren: Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen</u>

Beschluss vom 23.05.2022, Az: V B 4/22 (AdV)

- 3. <u>Umsatzsteuer: Besteuerung der Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk</u> Urteil vom 15.03.2022, Az: V R 34/20
- 4. <u>Durchbrechung des Einheitlichkeitsgrundsatzes bei Einwurf von Grundstücken des Privat- und Betriebsvermögens in Umlegungsverfahren</u>
 Urteil vom 12.04.2022, Az: VI R 22/20
- 5. <u>Einkommensteuer: Reine Zinszahlungen und Sparleistungen sind keine Tilgung i. S. v. § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG</u>

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 20/20

6. <u>Altersvorsorge-Eigenheimbetrag: Zusammenhang zwischen Auszahlung des geförderten Kapitals und Darlehenstilgung erforderlich</u>

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 26/20

7. Reisekostenrecht: Betriebsstättenbegriff nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 14/19

Urteile und Beschlüsse:

1. Finanzrechtsweg für Schadenersatz nach der DSGVO

Beschluss vom 28.06.2022, Az: II B 92/21

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Finanzbehörden wegen behaupteter Verstöße gegen die DSGVO ist der Finanzrechtsweg gegeben.

2. AdV-Verfahren: Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Beschluss vom 23.05.2022, Az: V B 4/22 (AdV)

1. Bei summarischer Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind (Anschluss an BFH-Beschluss vom 31.08.2021 – VII B 69/21 (AdV), nicht veröffentlicht).

2. Aus unionsrechtlichen Grundsätzen (Äquivalenz–, Effizienz–, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip) folgen keine weitergehenden Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge.

3. Umsatzsteuer: Besteuerung der Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk Urteil vom 15.03.2022, Az: V R 34/20

- 1. Entstehen Selbstkosten i.S. von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG für entgeltliche Lieferungen wie auch für unentgeltliche Wertgaben nach § 3 Abs. 1b UStG, sind diese entsprechend § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.
- 2. Müssen aufgrund einer unentgeltlichen Abgabe von Wärme aus einem Blockheiz-kraftwerk die Selbstkosten auf den Strom und die Wärme aufgeteilt werden, hat die Aufteilung im Regelfall nicht nach der erzeugten Menge an elektrischer und thermischer Energie (in kWh), sondern nach tatsächlichen oder ggf. fiktiven Umsätzen (Marktwerten) zu erfolgen (entgegen Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 6 UStAE).

4. Durchbrechung des Einheitlichkeitsgrundsatzes bei Einwurf von Grundstücken des Privat- und Betriebsvermögens in Umlegungsverfahren

Urteil vom 12.04.2022, Az: VI R 22/20

- 1. Die Betriebsvermögenseigenschaft eines in das Umlegungsverfahren eingeworfenen Grundstücks setzt sich nur insoweit an dem zugeteilten Grundstück fort, als dieses in Erfüllung des Sollanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugeteilt wird (s. BFH-Urteil vom 23.09.2009 IV R 70/06, BFHE 226, 517, BStBl II 2010, 270).
- 2. Werden Grundstücke des Privat- und des Betriebsvermögens in das Umlegungsverfahren eingeworfen, sind die zugeteilten Surrogationsgrundstücke, wenn diese den eingeworfenen Grundstücken nicht individuell zugeordnet werden können, entsprechend dem Flächen- oder Wertverhältnis dem Privat- und Betriebsvermögen zuzuordnen. Insoweit wird der Einheitlichkeitsgrundsatz ausnahmsweise durchbrochen (Fortentwicklung des BFH-Urteils in BFHE 226, 517, BStBl II 2010, 270 [BFH 23.09.2009 IV R 70/06]).

5. Einkommensteuer: Reine Zinszahlungen und Sparleistungen sind keine Tilgung i. S. v. § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 20/20

Weder reine Zinszahlungen noch Sparleistungen sind als "Tilgung eines Darlehens" i.S. des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anzusehen.

6. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag: Zusammenhang zwischen Auszahlung des geförderten Kapitals und Darlehenstilgung erforderlich

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 26/20

Auch im Fall der Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals zur Tilgung eines Darlehens nach § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Auszahlung des geförderten Kapitals und der Darlehenstilgung bestehen.

7. Reisekostenrecht: Betriebsstättenbegriff nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 14/19

- 1. Wird der Gewerbetreibende an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung seines Auftraggebers fortdauernd tätig, so liegt eine Betriebsstätte i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG in der bis zum Jahr 2013 geltenden Fassung auch dann vor, wenn der Gewerbetreibende zugleich über eine eigene Betriebsstätte verfügt.
- 2. Das —ungeschriebene— Erfordernis eines nachhaltigen und fortdauernden Aufsuchens der Betriebsstätte zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit durch den Unternehmer (Merkmal der Dauerhaftigkeit) setzte nach der bis 2013 geltenden Rechtslage keine bestimmte vertragliche Mindestlaufzeit voraus.
- 3. Nach der die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 prägenden Grundentscheidung wird die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits-(vertrag-) oder dienstrechtlichen Zuordnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bestimmt (vgl. BFH-Urteil vom 10.04.2019 VI R 6/17, BFHE 264, 258, BStBl II 2019, 539, Rz 19).